

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/63200/1999/029

Salzburg, 30. März 2000

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 um Erteilung einer raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung zur teilweisen Änderung der Art des Verwendungszweckes des auf Gst. 2637 KG 56537 Salzburg, Liegenschaft Mönchsberg 32 („Cafe – Winkler“), befindlichen Bestandsbaues von (derzeit baubewilligt) „Casino“ samt Nebenräumen und „Cafe – Restaurant“ samt Nebenräumen in künftig Museum und „Cafe Restaurant“, jeweils samt Nebenräumen.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 77/1999, wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 7.2.2000 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 16.3.2000, Zahl: 7/03-1/01273/3-2000, erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 27.3.2000, Zahl: 5/01/63200/1999/028, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung)

zur **teilweisen** Änderung der Art des Verwendungszweckes des auf Gst. 2637 KG 56537 Salzburg, Liegenschaft Mönchsberg 32 („Cafe Winkler“), befindlichen Bestandsbaues **von** (derzeit baubewilligt) „**Casino**“ samt Nebenräumen und „Cafe – Restaurant“ samt Nebenräumen **in künftig Museum** und „Cafe-Restaurant“, jeweils samt Nebenräumen, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als „Grünland – Erholungsgebiete“ ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/59286/99/16

Salzburg, 4. April 2000

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 1/G2“; 1. Änderung („Altmaxglan-Zentrum 1/G2/N1“, bisher bezeichnet als „Altmaxglan-Zentrum 1/G3“) hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 29. März 2000 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 1/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 13 („Altmaxglan-Zentrum 1/G2/N1“; bisher bezeichnet als „Altmaxglan-Zentrum 1/G3“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzastraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/59287/99/16

Salzburg, 4. April 2000

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 4/G1“; 1. Änderung („Münchner Bundesstraße Süd-West 4/G1/N1“, bisher bezeichnet als „Münchner Bundesstraße Süd-West 4/G2“); hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 29. März 2000 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 4/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 13 („Münchner Bundesstraße Süd-West 4/G1/N1“; bisher bezeichnet als „Münchner Bundesstraße Süd-West 4/G2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/39297/99

Salzburg, 29. März 2000

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 5/G2; Beschlussfassung des Bebauungsplanes; hier: Berichtigung der Kundmachung vom 14. Februar 2000 im Amtsblatt Nr. 4/2000

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 14. Februar 2000, Zahl 9/00/39297/99/54, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 4/2000 auf Seite 3, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderung im Sinn des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966 idF LGBl. Nr. 16/1997, vorgenommen wird, dass sowohl in der Betreffangabe als auch im ersten Absatz der Kundmachung jeweils der Ausdruck „Alpenstraße 5/G2“ durch die Bezeichnung „Alpenstraße-Süd 5/G2“ ersetzt wird.

Der Magistratsdirektor:
 Ing. Dr. Josef Riedl

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/27150/2000/002

Salzburg, 27. März 2000

Betrifft:
Samstraße, Neubau der Söllheimerbachbrücke

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, in der Samstraße die Brücke über den Söllheimerbach neu zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:
 SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

Baubehörde
 Bürgerberatung
 8072-3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20264/2000/4

Salzburg, 31. März 2000

Betrifft:
Steuerterminkalender Mai 2000

Städtische Steuern und Abgaben im Mai 2000

15.	Getränkesteuer	für März 1999
	Speiseeissteuer	für März 1999
	Anzeigenabgabe	für März 1999
	Ortstaxe u. bes. Fonds- beitrag gem. Sbg.	
	Fremdenverkehrsgesetz	für März 1999
	Ankündigungsabgabe	für April 1999
	Kommunalsteuer	für April 1999
	Grundsteuer, Abfall- u. Kanalbenützungsgebühr	für das 2. Quartal 2000

Für den Bürgermeister:
OAR W. Mayrhofer

Magistrat Salzburg
Stadtbuchhaltung

Salzburg, 10. April 2000

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss über die Gebarung der Stadtgemeinde Salzburg im Rechnungsjahr 1999 liegt gemäß § 69 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab dem 2. Mai 2000 durch eine Woche bei der Mag. Abt. 8/01 - Stadtbuchhaltung, Schloß Mirabell, Stiege III, Zimmer 131 zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Rechnungsabschluss Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
OAR Santner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag – Donnerstag
8.30 - 11.30 Uhr sowie 13.30 – 16.00
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
8072- 2043

Öffentliche Ausschreibungen



STADT : SALZBURG Magistrat

Die Stadtgemeinde Salzburg vermietet am

**Mozartplatz 7, 2. Stock,
Büroräumlichkeiten**

(geeignet wegen der Gerichtsnähe insbesondere für Rechtsanwälte und Notare)

im Ausmaß von ca. 90 m². Schriftliche Mietangebote mit Angabe der Mietzinsvorstellung sind bis spätestens 12.5.2000 an die Mag. Abt. 4/01-Gebäude- und Zivilrechtsamt, Rathaus, Postfach 63, 5024 Salzburg, zu stellen.

Mündliche Auskünfte werden während der Bürostunden von Frau Weidenhübler unter der Tel.Nr. 80 72 – 24 95 erteilt.

Für die Stadtgemeinde:
SR Dr. Obermair

Magistrat Salzburg
Zahl: [6/04/60667/1991/108](#)

Salzburg, 3. April 2000

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) Bauvorhaben: Geh- und Radweg Moosstraße ON 148-150

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2641,
Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:
Geh- und Radweg Moosstraße ON 148-150
(Bewehrte Erde)

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab **Montag, den 17.4.2000** beim

Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein von ATS 300,- (inkl. 20% UST) begeben werden. Die Zahlung hat auf Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Mittwoch, 3.5.2000, 9.00 Uhr**

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 3.5.2000, 10.00 Uhr, Faberstraße 11,
4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
Dipl. Ing. Walter Hebsacker
Baudirektor

Bauansuchen und Bauanzeigen

keine



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 7/2000

14. April 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.